

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 15

- **Grundhonorar bei unzutreffend ermittelter Schadenhöhe**
LG Saarbrücken, Urteil vom 11.02.2022, AZ: 13 S 31/21

Das LG Saarbrücken entschied, dass das Gutachterhonorar sich zwar an der Schadenhöhe orientiert, wenn aber der Sachverständige den Schaden fehlerhaft zu hoch schätzt, eine Erstattung nur nach der Höhe des tatsächlichen Schadens in Frage kommt. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Zusätzlicher Reparaturaufwand aufgrund notwendiger Corona-Desinfektionsmaßnahmen ist unfallbedingter Schaden und auf Schädigerseite zu erstatten**
AG Braunschweig, Urteil vom 24.02.2022, AZ: 114 C 1550/21

Bei einer Versicherung zu arbeiten, könnte gefährlich sein. Denn man hält dort anscheinend nicht viel von Hygienemaßnahmen. Anders ist nicht zu erklärlich, warum landauf, landab sich Gerichte mit Kürzungen bei den Desinfektionskosten beschäftigen müssen. Auch das AG Braunschweig hält die Argumente der Versicherung für abwegig und spricht dem Geschädigten die vollen Werkstattkosten einschließlich der Desinfektionskosten zu. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Höhere Mietwagenkosten aufgrund verlängerter Anmietdauer wie auch Kosten des Reparaturablaufplans sind erstattbar**
AG Dinslaken, Urteil vom 16.04.2021, AZ: 36 C 50/20

Die Geschädigte musste sich nochmals einen Mietwagen nehmen, nachdem die Werkstatt einen weiteren Schaden entdeckt hatte. Auch diese Kosten muss die Versicherung tragen, entschied das AG Dinslaken. Das Werkstatttrisiko trägt der Schädiger. Die Kosten für einen Reparaturablaufplan waren ebenfalls zu erstatten. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Aktivlegitimierte Klägerin erhält vollständige Reparaturkosten und Sachverständigenkosten**
AG Leipzig, Urteil vom 08.12.2021, AZ: 113 C 897/21

Die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung kann sich nicht auf eine fehlende Aktivlegitimation der Klägerin berufen, wenn diese ausdrücklich nach den Leasingbedingungen entstandene Schäden am Fahrzeug im eigenen Namen geltend machen kann. Verbringungskosten fallen auch dann an, wenn ein Unternehmen mehrere Standorte hat und von Standort zu Standort verbracht wird. In der Zeit der pandemischen Lage sind Desinfektions- und Reinigungskosten ebenso erforderlich wie eine Probefahrt nach der erfolgten Reparatur. Sachverständigenkosten sind darüber hinaus zu ersetzen, wenn der Geschädigte sie subjektiv für erforderlich halten durfte. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Grundhonorar bei unzutreffend ermittelter Schadenhöhe**
LG Saarbrücken, Urteil vom 11.02.2022, AZ: 13 S 31/21

Hintergrund

Der Geschädigte hatte einen unverschuldeten Verkehrsunfall mit seinem erst wenige Woche alten Fahrzeug. Der von ihm beauftragte Sachverständige ermittelte Bruttoreparaturkosten von 8.189,25 €, wobei er von einem Schaden an Achs- oder Lenkungsteilen ausging. Für das Gutachten stellte er 870,49 € in Rechnung.

Die Versicherung erstattete Reparaturkosten in Höhe von nur 3.087,49 €. Eine Erstattung der Sachverständigenkosten erfolgte nicht.

Während das AG Saarbrücken (Urteil vom 11.2.2021, AZ: 120 C 299/20 (05)) dem Geschädigten die Sachverständigenkosten noch zusprach, hatte die Berufung der Versicherung zum Teil Erfolg. Letztlich wurden dem Geschädigten Sachverständigenkosten in Höhe von 685,44 € zugesprochen.

Aussage

Nach der Rechtsprechung des BGH bildet der von dem Geschädigten in Übereinstimmung mit der Rechnung und der ihr zugrundeliegenden getroffenen Preisvereinbarung tatsächlich erbrachte Aufwand (ex post gesehen) bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung „erforderlichen“ (ex ante zu bemessenden) Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, da sich in ihm die beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig niederschlagen (vgl. BGH, Urteil vom 17. Dezember 2019, AZ: VI ZR 315/18, NJW 2020, 1001).

Hat der Geschädigte die Rechnung noch nicht gezahlt, kann der erforderliche Herstellungsaufwand auch anhand des Gutachterauftrags und der Rechnung bestimmt werden, sofern der Geschädigte eine Honorarvereinbarung vorlegt, die er für plausibel halten durfte. Fehlt es – wie hier – sowohl an einer vom Geschädigten beglichenen Rechnung als auch an einer plausiblen Honorarvereinbarung und einer damit korrespondierenden Rechnung, ist die Höhe der erforderlichen Kosten unabhängig von der Rechnung und Vereinbarung zu ermitteln (vgl. BGH, Urteil vom 29. Oktober 2019, AZ: VI ZR 104/19, VersR 2020, 245).

Dabei kann bei Fehlen einer Preisvereinbarung der für die Erstellung des Gutachtens erforderliche Aufwand in Höhe der gemäß § 632 Abs. 2 BGB üblichen Vergütung für einen Kraftfahrzeugsachverständigen geschätzt werden, da der verständige Geschädigte in diesem Fall davon ausgehen wird, dass dem Sachverständigen die übliche Vergütung zusteht (vgl. BGH, Urteil vom 28. Februar 2017, AZ: VI ZR 76/16 aaO). Als Schätzgrundlage kommt hier die BFSK-Honorarbefragung zur Anwendung. Für die Nebenkosten mit Ausnahme der Fahrkosten kann das JVEG als Schätzgrundlage herangezogen werden.

Da sich das Grundhonorar nach der BFSK-Honorarbefragung aus der Höhe des Kfz-Schadens ableitet, bildet der vom Sachverständigen ermittelte Schadenaufwand nur dann die für das Honorar maßgebliche Größe, wenn er zutreffend ermittelt ist. Die Höhe des zu erstattenden Grundhonorars lässt sich damit erst nach Feststellung der zutreffenden Schadenhöhe beziffern, wenn diese wie hier im Streit steht (vgl. BGH, Urteil vom 24. Oktober 2017, AZ: VI ZR 61/17, NJW 2018, 693). Das Erstgericht durfte daher nicht offenlassen, ob der Schadengutachter den Schaden zutreffend ermittelt hat.

Nach dem Ergebnis der zweitinstanzlichen Beweisaufnahme belaufen sich die erforderlichen unfallbedingten Reparaturkosten abweichend von dem Schadengutachten auf lediglich

3.087,49 €. Ausgehend hiervon kann der Kläger als erforderlichen Herstellungsaufwand hier nur einen Betrag von 685,44 € verlangen.

Das Grundhonorar ist nach dem Honorarkorridor V der BVSK-Honorarbefragung zu ermitteln. Die in Rechnung gestellten Nebenkosten entsprechen betreffend die Schreibgebühren den Sätzen des JVEG. Auch ist der für die Fahrtkosten in Ansatz gebrachte Betrag von 0,70 € je Kilometer nicht zu beanstanden.

Ohne Erfolg macht die Versicherung geltend, die fehlerhafte Schadenberechnung durch den Schadengutachter führe zu einem Entfall des Anspruchs auf Erstattung der Sachverständigenkosten. Nach allgemeiner Meinung ist der Sachverständige nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten gegenüber dem Schädiger i.S.v. §§ 254 Abs. 2, 278 BGB. Der Schädiger hat daher grundsätzlich auch die Sachverständigenkosten für ein unbrauchbares Gutachten zu ersetzen, es sei denn, der Geschädigte hat die Unbrauchbarkeit selbst verschuldet (vgl. OLG Bremen, NJW-RR 2021, 1468; OLG München, DAR 21, 90; OLG Naumburg, DV 2019, 167; OLG Düsseldorf, Urteil vom 05. März 2019, AZ: 1 U 84/18, juris und NZV 2019, 207; OLG Saarbrücken, VersR 2019, 561; OLG Köln, VersR 2012, 1008; OLG Frankfurt, Urteil vom 21. Januar 2008, AZ: 25 U 220/04, juris). Davon kann hier nicht ausgegangen werden.

Der Erstattungsanspruch des Klägers entfällt hier auch nicht deshalb, da der Kläger wegen des Mangels des Gutachtens berechtigt wäre, dem Vergütungsanspruch des Schadengutachters werkvertragliche Gewährleistungsansprüche entgegenzusetzen. Die Kosten für ein – von dem Geschädigten nicht verschuldet – fehlerhaftes Privatgutachten sind unabhängig davon zu erstatten, ob der Geschädigte dem Honoraranspruch möglicherweise Einwendungen wegen Mängeln entgegenhalten kann.

Grundsätzlich setzt die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen zudem voraus, dass dem Schadengutachter eine Nacherfüllungsfrist gesetzt wurde, sofern nicht einer der gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände vorliegt (vgl. BGH, Urteil vom 24. Oktober 2017, AZ: VI ZR 61/17, NJW 2018, 693). Daran fehlt es hier. Anders als in dem der Entscheidung des OLG Hamm (RuS 2017, 218) zugrundeliegenden Fall ist das Schadengutachten auch nicht derart grob fehlerhaft, dass eine Nacherfüllungsfrist entbehrlich wäre.

Praxis

Leitet sich das Grundhonorar des Schadengutachters aus der Schadenhöhe ab, ist der von dem Schadengutachter ermittelte Schadenaufwand nur dann maßgeblich, wenn er zutreffend ermittelt wurde (vgl. BGH, Urteil vom 24. Oktober 2017, AZ: VI ZR 61/17, NJW 2018, 693). Hat der Schadengutachter den Schadenaufwand ohne Verschulden des Geschädigten unzutreffend ermittelt, lässt dies den Anspruch des Geschädigten auf Ersatz der Sachverständigenkosten regelmäßig nicht entfallen. Allerdings wird das Honorar dann nur in Relation zur tatsächlichen Schadenhöhe erstattet.

- **Zusätzlicher Reparaturaufwand aufgrund notwendiger Corona-Desinfektionsmaßnahmen ist unfallbedingter Schaden und auf Schädigerseite zu erstatten**

AG Braunschweig, Urteil vom 24.02.2022, AZ: 114 C 1550/21

Hintergrund

Gegenstand des Verfahrens vor dem AG Braunschweig war ein Kfz-Haftpflichtschaden. Hierbei stand die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung zu 100 % dem Grunde nach fest.

Allerdings kürzte die Beklagte vorgerichtlich die dem Kläger in Rechnung gestellten Reparaturkosten um die Kosten der Desinfektion in Höhe von 48,00 €. Die Beklagte war hier der Ansicht, der Kläger könne diese ihm berechnete Position nicht als Schaden ersetzt verlangen.

Das AG Braunschweig sah dies allerdings ganz klar anders. Die Klage war erfolgreich. Die Beklagte hatte sämtliche Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Aussage

Das AG Braunschweig führte zur Erstattbarkeit von Desinfektionskosten wörtlich aus:

„Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig. Streit besteht lediglich darüber, ob die Beklagte restliche Reparaturkosten in Höhe von 86,86 € einschließlich coronabedingter Desinfektionskosten in Höhe von 48,00 € zzgl. MwSt zu tragen hat. Dies wird vom erkennenden Gericht - hinsichtlich der Desinfektionskosten in ständiger Rechtsprechung - bejaht.

Gem. § 249 BGB kann der Geschädigte von dem Schädiger bzw. hier dessen zuständiger Haftpflichtversicherung den zur Herstellung der beschädigten Sache erforderlichen Geldbetrag fordern. Der zur Schadensbeseitigung erforderliche Geldbetrag ist dabei nicht lediglich objektiv, sondern auch subjektiv zu bestimmen (vgl. schon BGH VI ZR 42/73). Es sind die Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten im Hinblick auf die Schadensbeseitigungsmaßnahmen und -kosten zu berücksichtigen. Das damit einhergehende Prognose- und Werkstattisiko muss der Schädiger tragen (BGH a.a.O.). Dies hätte er auch dann zu tragen, wenn er den Schaden in Form der Naturalrestitution durch die eigene Beauftragung der Reparatur hätte beseitigen lassen. Nichts anderes kann gelten, wenn er anstelle der Naturalrestitution den Geldersatz nach § 249 Abs.2 S.1 BGB leistet (LG Braunschweig 12 S 106/20).

Nach diesen Grundsätzen kann der Kläger vollen Ersatz von der Beklagten verlangen. Dies gilt ohne weiteres für den Anteil an gekürzten Reparaturkosten, die die Beklagte ohne jede Begründung nicht reguliert hat.

Es gilt darüber hinaus aber - entgegen der Auffassung der Beklagten - auch hinsichtlich der coronabedingten Desinfektionskosten in Höhe von anteiligen 48,00 € zzgl. MwSt. Bei einer unfallbedingten Fahrzeugreparatur, die ein Berühren des Fahrzeugs durch Dritte erfordert, sind auch die gesondert abgerechneten Desinfektionskosten ersatzfähig. Es handelt sich bei ihnen um eine adäquat-kausale Folge des Verkehrsunfalls und mitnichten um eine unfallfremde Position, eine gesamtgesellschaftliche Anforderung oder eine reine Arbeitsschutzmaßnahme, deren Kosten vom Werkstattinhaber zu tragen wären. Vielmehr ist der Unfall nicht hinwegzudenken, ohne dass die von der Werkstatt durchgeführte coronabedingte Desinfektion entfiel. Die Desinfektion des Fahrzeugs ist auch erforderlich iSd. § 249 BGB. Dies gilt trotz oder gerade wegen der unterschiedlichen wissenschaftlichen Standpunkte zu den Übertragungswegen des Coronavirus. Insoweit ist zugunsten des Geschädigten jegliches Ansteckungsrisiko zu minimieren. Das Gericht weist in diesem Zusammenhang darauf hin,

dass in Bezug auf das Coronavirus bis dato Hygienemaßnahmen wie Händewaschen und Desinfizieren auch in anderen Bereichen - einschließlich des hiesigen Gerichtsgebäudes - noch Gewicht beigemessen wird. Darauf, ob die Desinfektion zwischen dem Geschädigten und der Werkstatt vertraglich vereinbart wurde, kommt es im Rahmen von § 249 BGB nicht an. Den Schädiger trifft hier das sogenannte Werkstattisiko (s.o.). Die Position „Massnahmen Covid 19“ in Höhe von 48,00 € netto war im Übrigen bereits Teil des vorgerichtlichen Sachverständigengutachtens. Auch das erkennende Gericht hält die Kosten in Höhe von 48,00 € netto für ortsüblich und angemessen, § 287 ZPO. Soweit die Beklagte die Durchführung der Desinfektion schlechthin mit Nichtwissen bestritten hat, handelt es sich um eine Behauptung ins Blaue hinein. Es ist gerichtsbekannt, dass in den Werkstätten seit Beginn der Pandemie hereingenommene und auszuliefernde Fahrzeuge an allen relevanten Teilen, die planmäßig und kurzfristig berührt werden (Lenkrad, Schalthebel, Blinkerhebel, Scheibenwischer, Türgriffe innen und außen etc.), desinfiziert werden. Anhaltspunkte für ein Abweichen von dieser Routine gerade im vorliegenden Fall sind nicht erkennbar.“

Praxis

Mit dem Urteil des AG Braunschweig liegt ein weiteres Urteil vor, welches die zusätzlichen Kosten der Coronadesinfektion als unfallbedingt und erstattbar bestätigt.

Die eintrittspflichtigen Kfz-Haftpflichtversicherer kürzen hier seit dem Auftreten der Coronapandemie hartnäckig diese Zusatzkosten. Die Argumentation hierbei variiert. So wird behauptet, diese Kosten seien nicht kausal durch den Unfall, sondern durch die Pandemie verursacht worden. Weiterhin wird gerne behauptet, es drohe keine Gefahr durch Schmierinfektionen. Die Desinfektionsmaßnahmen seien nicht notwendig.

Fakt ist allerdings, dass die meisten Gerichte entsprechende Desinfektionskosten im angemessenen Umfang zusprechen. Denn zum einen kommt es grundsätzlich auf die Notwendigkeit und Erforderlichkeit dieser Kosten aus der Sicht des Geschädigten gar nicht an. Denn das sogenannte Werkstattisiko trägt der Schädiger. Dies ist allerdings das schwächere Argument.

Überzeugender ist eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Argumenten der Versicherer. Dabei fallen diese schnell in sich zusammen. Denn das Coronavirus kann sehr wohl durch Schmierinfektionen übertragen werden. Ein Blick auf die Homepage des Robert-Koch-Instituts genügt hierfür.

Es ist auch dem Unfallgeschädigten wie auch Mitarbeitern der Reparaturwerkstatt unzumutbar, auf entsprechende Schutzmaßnahmen zu verzichten. Nachlässigkeiten können hier durchaus tödlich enden.

Umso unverständlicher ist das hartnäckige Kürzen dieser reparaturbedingten Positionen auf Seiten der eintrittspflichtigen Versicherer. Die Problematik dürfe sich allerdings mit dem Abklingen der Coronapandemie irgendwann einmal von selbst erledigen. Derzeit befinden wir uns allerdings noch in der Omikron-Welle, sodass weiterhin zweifelsohne entsprechende Schutzmaßnahmen dringend geboten sind und entsprechend vergütet werden müssen.

- **Höhere Mietwagenkosten aufgrund verlängerter Anmietdauer wie auch Kosten des Reparaturablaufplans sind erstattbar**

AG Dinslaken, Urteil vom 16.04.2021, AZ: 36 C 50/20

Hintergrund

Die Klägerin erlitt mit ihrem Fahrzeug unverschuldet am 30.09.2019 einen Verkehrsunfall, verursacht durch das bei der Beklagten haftpflichtversicherte Fahrzeug. Diese anerkannte vorgerichtlich ihre Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach vollumfänglich. Zur Ermittlung des Fahrzeugschadens beauftragte die Klägerin ein DEKRA-Gutachten, welches vom 03.10.2019 datierte. Die Reparatur begann allerdings bereits am 01.10.2019 und wurde jedoch am 11.10.2019 unterbrochen. Denn in der Werkstatt hatte man bei der Durchführung der Reparatur festgestellt, dass auch die Motorhaube des Fahrzeugs der Klägerin beim Unfall etwas abbekommen hatte. Nachdem die Werkstatt darauf verwiesen hatte, dass die Reparatur des weiter festgestellten Schadens nicht direkt durchgeführt werden konnte, holte die Klägerin zunächst ihr Fahrzeug deshalb am 11.10.2019 ab.

Sodann verbrachte die Klägerin ihr Fahrzeug am 21.10.2019 zurück in die Reparaturwerkstatt, wo die Reparaturarbeiten bis zum 30.10.2019 andauerten. Somit mietete die Klägerin einen Mietwagen vom 01.10.2019 bis 11.10.2019 mit Kosten in Höhe von 937,64 € und vom 21.10.2019 bis 30.10.2019 mit Kosten in Höhe von 644,03 € an.

Hierauf bezahlte die Beklagte vorgerichtlich nur 600,73 €. Bezüglich der Differenz in Höhe von 980,94 € war die Klägerin gezwungen, vor Gericht zu ziehen. Geltend gemacht wurden auch Kosten eines Reparaturablaufplans in Höhe von 89,25 €. Das AG Dinslaken sprach sämtliche streitgegenständliche Schäden zu.

Aussage

Ausgangspunkt des zu ersetzenden Betrags an Mietwagenkosten war nach Ansicht des AG Dinslaken der Betrag, den ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Könne der Geschädigte – wie hier – nicht dartun, dass er mit der konkreten Anmietung dem Wirtschaftlichkeitsgebot genüge, müsse er zur Schadenermittlung grundsätzlich auf die objektive Marktlage rekurriert werden.

Bezüglich der auf Beklagtenseite vorgelegten Internetangebote stellte das AG Dinslaken fest, dass diese nicht dazu geeignet seien, konkrete Alternativangebote zu belegen. Die Angebote erfüllten die Anforderungen schon deshalb nicht, weil sie andere Zeiträume betrafen.

Sodann schätzte das AG Dinslaken gemäß der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf (Urteil vom 05.03.2019, AZ: I-1 U 74/18) die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittels zwischen dem Schwacke-Mietpreisspiegel und der Fraunhofer Erhebung („Fracke“).

Bezüglich der Anmietdauer stellte das AG Dinslaken fest, dass auf Beklagtenseite die vollständigen Zeiträume beider Anmietungen zu ersetzen seien. Die gesamte Anmietdauer von 20 Tagen sei nicht zu beanstanden. Hier verwies das Gericht auf das sogenannte Werkstatttrisiko, welches beim Schädiger liegt. Hierzu das AG Dinslaken wörtlich:

„Verzögerungen durch die fehlerhafte Organisation des Reparaturbetriebs, Ausfall von Arbeitskräften, unwirtschaftliche oder fehlerhafte Handhabung der Reparatur sind dem Einfluss und der Kontrolle des Geschädigten entzogen und gehen deshalb grundsätzlich zu Lasten des Schädigers (OLG Stuttgart m.w.N., DS 2004, 107, beck-online).“

Im Prozess trug die Beklagte vor, die Zusatzkosten für ein Navigationsgerät des Mietwagens wären nicht zu ersetzen, da die Klägerin ihr Mobiltelefon als Navigationsgerät hätte nutzen können. Dieser Ansicht erteilte das AG Dinslaken eine Absage. Es sei gerichtsbekannt, dass derartige Kosten für ein Navigationsgerät gesondert berechnet würden. Die Ansicht der Beklagten, die Klägerin hätte ihr Mobiltelefon nutzen müssen, wurde vom Gericht nicht geteilt.

Die Eigensparnis durch die Anmietung eines Ersatzwagens schätzte das AG Dinslaken auf lediglich 5 %.

Zu ersetzen seien auch die Kosten des Reparaturablaufplans. Die Versicherung habe im konkreten Fall explizit einen solchen Reparaturablaufplan verlangt und müsse deshalb auch die Kosten tragen.

Praxis

Im vorliegenden Fall, in dem das AG Dinslaken zu entscheiden hatte, waren bezüglich der Mietwagenkosten sowohl deren Höhe als auch die Anmietdauer strittig. Das AG Dinslaken bezog sich hier auf die objektive Marktlage. Den ortsüblichen Tarif schätzte es anhand der durchaus verbreiteten „Fracke“-Methode. Dies ist sicherlich diskutabel. Letztendlich werden zwei nicht kompatible Schätzgrundlagen vermischt.

Dass die Reparatur und die Anmietung letztendlich länger dauerten als zunächst vorgegeben, sei allerdings das Risiko der Schädigerseite gewesen. Solche Verzögerungen und Verlängerungen sind in der Praxis durchaus üblich. Von den eintrittspflichtigen Versicherern wird häufig übersehen, dass die Prognose des Gutachters nicht in Stein gemeißelt ist. Gerade in den letzten Jahren kamen aufgrund der Corona-Pandemie Unwägbarkeiten hinzu, welche häufiger zu Reparaturverzögerungen z.B. aufgrund von ausstehenden Ersatzteillieferungen führten. Dieses Risiko muss allerdings ganz klar der Schädiger tragen.

Erfreulich ist auch die Bestätigung der Ersetzbarkeit der Kosten des Reparaturablaufplans, welchen die Beklagte selbst angefordert hatte. Dass sie sodann dennoch die Erstattung der hierfür angefallenen Kosten verweigerte, ist schon erstaunlich.

- **Aktivlegitimierte Klägerin erhält vollständige Reparaturkosten und Sachverständigenkosten**

AG Leipzig, Urteil vom 08.12.2021, AZ: 113 C 897/21

Hintergrund

Vor dem AG Leipzig klagt die Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Diese regulierte bereits vorinstanzlich einen Großteil der Sachverständigen- und Reparaturkosten, verweigert aber nunmehr die restliche Zahlung. In Bezug auf die Sachverständigenkosten ist noch ein Betrag in Höhe von 226,67 € offen und 398,65 € Reparaturkosten.

Die Versicherung bestreitet die Erforderlichkeit von Verbringungs-, Reinigungs- und Desinfektionskosten sowie die Kosten für die Probefahrt. Darüber hinaus zweifelt sie die Aktivlegitimierung an und beantragt daher, die Klage abzuweisen.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin stehen restliche Reparatur- und Sachverständigenkosten in Höhe von insgesamt 625,32 € zu. Bezüglich der bestrittenen Aktivlegitimation der Klägerin stellt das AG Leipzig fest, dass die Klägerin aktivlegitimiert ist.

Für den Schadenfall sieht der zwischen Leasingunternehmen und der Klägerin geschlossene Leasingvertrag vor, dass die Leasingnehmerin berechtigt ist, die Schäden im eigenen Namen geltend zu machen. Geltend gemacht werden kann der Bruttoendbetrag der Rechnung, da die Klägerin nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Reparaturkosten:

Erstattungsfähig sind Desinfektions-, Reinigungs- und Verbringungskosten sowie Kosten für die Probefahrt. Reinigungs- und Desinfektionskosten sind in Zeiten der Pandemie besonders wichtig und sind auch ausdrücklich im Gutachten vorgesehen. Der Geschädigte darf darauf vertrauen, dass sein Fahrzeug gereinigt und desinfiziert wird. Insofern sind diese Kosten auch vom Schädiger zu erstatten.

Bei den Verbringungskosten stellt das AG Leipzig darauf ab, dass das Fahrzeug tatsächlich verbracht wurde. Ob ein Unternehmen ein oder mehrere Standorte hat, spielt dabei keine Rolle, solange es tatsächlich von einem zum anderen Standort verbracht wurde. Somit fallen die Kosten auch tatsächlich an und sind der Folge nach auch zu erstatten.

Kosten für die Probefahrt sind hier ebenfalls erforderlich. Auch sie finden ihre Begründung in dem durch den Sachverständigen erstellten Gutachten.

„Der Geschädigte hat auch insoweit keinen Einfluss auf das Preisgefüge des Reparaturbetriebes.“

Sachverständigenkosten:

Auch die Sachverständigenkosten sind der Höhe nach voll erstattungsfähig. Auch im Hinblick auf die Kosten ist die Klägerin aktivlegitimiert. Kosten für den Sachverständigen sind grundsätzlich Kosten, die gemäß § 249 II BGB zu den mit dem Schaden tatsächlich verbundenen Kosten gehören. Die Grenze der Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten bildet die zwischen dem Auftraggeber und Sachverständigen geschlossene Preisvereinbarung. Vornehmlich orientiert sich das Sachverständigenhonorar des beauftragten Sachverständigen an der BVSK-Honorarbefragung und wird im Zuge der Abrechnung auch nicht überschritten.

Berechnete Nebenkosten orientieren sich nach dem JVEG. Diese richten sich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH vom 26.04.2016 (AZ: VI ZR 50/15) und sind ebenfalls der Höhe nach erforderlich und erstattungsfähig.

Auch die Fahrtkosten des Sachverständigen für die Zurücklegung von insgesamt 69 km ist hier gegeben. Berechnet man in Zeiten der Pandemie Desinfektions- und Reinigungskosten, so liegt es auch nahe, dass der Sachverständige zu den Aufträgen aus dem Homeoffice anreist und nicht aus dem Büro. Insofern sind 69 km unter Berücksichtigung dieser Tatsachen erforderlich.

„Solange dem Geschädigten nicht ausnahmsweise bezüglich des beauftragten Sachverständigen oder der beauftragten Werkstatt ein Auswahlverschulden zu Last fällt, sind ihm diejenigen Kosten zu erstatten, die er aufgrund des Gutachtens als notwendig ansehen darf und von denen er nach erfolgter Reparatur aufgrund der gestellten Werkstattrechnung annehmen darf, dass er sie als Auftraggeber schuldet. Der Unfallgeschädigte darf sowohl auf die Sachkunde des Gutachters vertrauen, als auch darauf, dass die Werkstatt nicht betrügerisch Werkleistungen in Rechnung stellt, die gar nicht erbracht worden. Die Möglichkeit, das Gutachten aus eigener Kenntnis zu überprüfen oder die Durchführung der Reparaturen selbst zu kontrollieren, hat der Geschädigte nur in besonderen Fällen (vgl. OLG Karlsruhe vom 22.12.2015, Az; 14 U 63/15, Rn. 11; AG München vom 14.05.2011, Az; 344 C 2777/21. Rn, 9, jeweils zitiert nach juris).“

Praxis

Auch das AG Leipzig bestätigt die Erforderlichkeit von Desinfektions- und Reinigungskosten während der Pandemie. Im Zuge dessen und der allgemeinen Pflicht, aus dem Homeoffice zu arbeiten, gesteht es dem Geschädigten auch höhere Kosten wegen eines weiteren Fahrtwegs zu.